



Bundesverband
**Gewaltschutz
Zentren**

Ihre spezialisierten
Opferschutzeinrichtungen
in ganz Österreich.

Electronic Monitoring

Positionspapier

Die Gewaltschutzzentren Österreichs
beziehen Stellung.

März 2026

Erfahren.
Vertraulich.
Respektvoll.



Bundesverband

Gewaltschutz Zentren

Ihre spezialisierten
Opferschutzeinrichtungen
in ganz Österreich.

Positionspapier zum Electronic Monitoring

März 2026

Erarbeitet von den Delegierten des Bundesverbandes **Barbara Jauk und Christina Riezler** sowie **Melanie Mlaker** als Mitglied des Juristischen Fachforums der Gewaltschutzzentren

Grundsätzliches

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs bezieht mit dem vorliegenden Papier Stellung zur derzeit viel diskutierten Thematik des Electronic Monitoring und seiner möglichen Umsetzung im österreichischen Rechtssystem. Vorweg – und dies wird sich anhand der folgenden Überlegungen deutlich zeigen – ist zu konstatieren, dass das Thema hochkomplex ist und **es eine tiefgehende rechtliche, aber auch gesellschafts- und rechtspolitische Analyse und Diskussion über Zielsetzung und Sinnhaftigkeit genauso wie über Umsetzungsmöglichkeiten und Grenzziehungen braucht**, um dem Thema Electronic Monitoring gerecht zu werden.

In Österreich ist die mögliche Einführung von Electronic Monitoring zur Überwachung gefährdender Personen immer wieder als Schlagwort in den Medien, hier vor allem fälschlich unter dem Begriff der „Fußfessel“, eine profunde fachliche Diskussion um Vor- und Nachteile steht allerdings noch am Beginn. Hinweise auf diesbezügliche Tools in anderen Ländern (hier wird oft Spanien zitiert) sind nur bedingt hilfreich, weil es nicht funktioniert, einzelne Instrumentarien aus anderen Rechtsordnungen in die österreichische zu übernehmen; die legislativen Rahmenbedingungen sind zu unterschiedlich. Electronic Monitoring ist derzeit noch ein „Fremdkörper“ in der

österreichischen Rechtsordnung, deshalb ist es unumgänglich, die **Einbettung eines derartigen Instrumentariums in das Gesamtsystem des Gewaltschutzes anzustreben** und es nicht als isolierte Einzelmaßnahme zu betrachten.

Mit dem vorliegenden Papier wird versucht, der teilweise emotional geführten Diskussion um Electronic Monitoring eine **sachliche Analyse der Argumente** gegenüberzustellen, die von den Gewaltschutzzentren im Rahmen ihrer jahrzehntelangen Beschäftigung mit dem Gewaltschutz und den diesen tangierenden Rechtsmaterien wahrgenommen werden. **Dabei ist der Fokus der Gewaltschutzzentren darauf gerichtet, genau abzuwägen, inwiefern Electronic Monitoring dazu dienen kann, die Sicherheit von gewaltbetroffenen Menschen zu erhöhen.**

Electronic Monitoring ist ein komplexes Thema, das als **präventive Maßnahme** zu konzipieren sein wird, aufgrund der **hohen Eingriffsintensität** jedoch sowohl auf Seiten der gefährdenden als auch der gefährdeten Person auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand stehen wird. Was auf den ersten Blick bestechend wirkt, wirft – eingehend betrachtet – **weitreichende grund- und menschenrechtliche Fragestellungen** auf (zB den Datenschutz betreffend), an die sich Fragen des Anwendungsbereichs und der Anknüpfung, der Zuständigkeit für den Einsatz und die Überwachung der Maßnahme, der Risikoeinschätzung, der praktischen Umsetzung und nicht zuletzt der für die Umsetzung erforderlichen Ressourcen anschließen.

Aufgrund der zahlreichen Implikationen, die, wie die weiteren Ausführungen zeigen werden, Electronic Monitoring mit sich bringt, sehen die Gewaltschutzzentren die Notwendigkeit, eine **breite fachliche Diskussion über die Sinnhaftigkeit, die mögliche Ausgestaltung und die Umsetzung von Electronic Monitoring im österreichischen System des Gewaltschutzes zu führen** und werden nicht müde, auf dieses Erfordernis als Basis einer nach allen Richtungen hin wohlüberlegten sinnvollen Regelung regelmäßig hinzuweisen.

Electronic Monitoring als eine von mehreren Sicherheitsmaßnahmen in Hochrisikofällen

Die Gewaltschutzzentren sprechen sich für jede Form von Sicherheitsmaßnahme aus, die dem Opferschutz dient. So gesehen kann **Electronic Monitoring eine Sicherheitsmaßnahme unter mehreren** sein, die aus Sicht der Gewaltschutzzentren in jenen Fällen zum Tragen kommen sollte, in denen einer Person schwere Gewalt droht. Wir sprechen hier von **Hochrisikofällen**, in denen die Gefahr besteht, dass die

gefährdete Person Opfer schwerer Gewalt, eines Mordversuchs oder von Mord wird. Nicht vorstellbar ist aus fachlicher Sicht, dass Electronic Monitoring als Automatismus in Folge eines polizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbotes oder bei jeder beantragten einstweiligen Verfügung eingesetzt werden könnte.

Um Menschen vor schwerer Gewalt zu schützen, braucht es die Analyse bestehender Risikofaktoren, die Einschätzung der Gefährdung und die Erarbeitung von Sicherheitsmaßnahmen. Am wichtigsten ist die Anbindung von hochgefährdeten Personen an das Unterstützungs- und Sicherheitsnetz, das aus Polizei, Gewaltschutzzentren, Staatsanwaltschaften, Gerichten, Kinder- und Jugendhilfe, opferschutzorientierten Tätoreinrichtungen und Frauenhäusern besteht. **Ein Bedrohungsmanagement in Hochrisikofällen bedarf der engen Abstimmung aller involvierten Stellen und besteht aus einer Vielzahl von Sicherheitsmaßnahmen**, die individuell an die Situation der gefährdeten Person angepasst sind und jederzeit adaptiert werden können.

Unter Electronic Monitoring sind im weitesten Sinn **elektronische Überwachungssysteme** zu verstehen, die es den zuständigen staatlichen Behörden ermöglichen, die Anwesenheit einer gefährdenden Person, ihren Aufenthaltsort, ihre Bewegungen und das Einhalten von Auflagen, wie beispielsweise Annäherungsverbote, aus der Distanz festzustellen.

In diesem Kontext von einer „Fußfessel“ zu sprechen, ist verkürzt. Mit einer Fußfessel wird der Elektronische Hausarrest iSd § 156b StVG überwacht. Es handelt sich dabei um eine Form des Strafvollzugs als Folge einer strafrechtlichen Verurteilung.¹ Eine weitere Form der Fußfessel findet sich dort, wo statt der Untersuchungshaft ein Hausarrest angeordnet wird.² Die Überwachung der gefährdenden Person dient bei Electronic Monitoring dagegen nicht wie im klassischen Hausarrest dazu, festzustellen, ob sich die gefährdende Person in einer festgelegten Unterkunft aufhält, einer geeigneten Beschäftigung nachgeht und sich angemessenen Bedingungen ihrer Lebensführung außerhalb einer Justizanstalt unterwirft, sondern es geht – zumindest in der bisherigen beginnenden Diskussion – um die Frage des Bedarfs nach einer Maßnahme, mit der (weitere) Gewalt verhindert werden soll.

Auch deshalb ist die Verwendung des Begriffs „Fußfessel“ irreführend, weil er suggeriert, dass es sich bei Electronic Monitoring um eine Maßnahme handelt, die ausschließlich an der gefährdenden Person ansetzt und diese betrifft. Gerade dies ist aber nicht der Fall, weil es darum geht, mittels Electronic Monitoring zu überwachen, ob die gefährdende

¹ Unter welchen Bedingungen dies möglich ist, findet sich in § 156c StVG.

² Vgl § 173a StPO.

Person sich an Verbote und Auflagen hält, die ausgesprochen wurden, um eine räumliche Distanz zur gefährdeten Person herzustellen und sie so vor (weiterer) Gewalt zu schützen. Electronic Monitoring als reine Überwachungsmaßnahme reicht daher nicht aus, es braucht ein Prozedere, das unmittelbar an die Feststellung des Verstoßes anschließt und auf dem Präventionsgedanken (nicht dem Sanktionsgedanken) basiert.

Nötige Zustimmung auf Seite der gefährdeten Person

Der Begriff des Electronic Monitoring, wie er auch in anderen Ländern gebräuchlich ist, ist weit gefasst und umfasst unterschiedliche Überwachungsformen, wobei nicht alle auch eine Schutzfunktion hinsichtlich der gefährdeten Person beinhalten, beispielsweise wenn Bewegungsdaten erst im Nachhinein ausgewertet werden. Wenn dagegen, wie oben beschrieben, der **Schutzgedanke im Vordergrund** steht, braucht es **aktive Überwachungsformen**, was bedeutet, dass auch die gefährdete Person – nicht nur die gefährdende Person – mit einem elektronischen Gerät ausgestattet sein muss, damit auf eine Annäherung unmittelbar – am effektivsten direkt von der Polizei – reagiert werden kann.

Ein aus präventiver Sicht zum Schutz vor (weiterer) Gewalt eingesetztes Electronic Monitoring ist damit ein **hochinvasiver Eingriff sowohl in die Rechts- als auch Privatsphäre der direkt beteiligten Personen** (gefährdende und gefährdete Person) wie auch möglicherweise weiterer Familienmitglieder (zB Kinder).

Der Einsatz von Electronic Monitoring ist deshalb aus Sicht der Gewaltschutzzentren ausschließlich mit Zustimmung der gefährdeten Person möglich. Sie müsste auch die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung jederzeit zurückzuziehen und damit einen Mechanismus in Gang zu setzen, der die Beendigung des angeordneten Electronic Monitoring zur Folge hat. Erforderlich wären daher jedenfalls eine ausführliche Besprechung und detaillierte Aufklärung über die Möglichkeiten und Grenzen von Electronic Monitoring im Vorfeld der Zustimmung, die laufende Betreuung der gefährdeten Person während des Einsatzes von Electronic Monitoring - auch im Sinne einer kontinuierlichen Anpassung der Sicherheitsplanung, insbesondere bei Verstößen -, sowie eine Beratung über eine mögliche Beendigung von Electronic Monitoring und eine anschließende Nachbetreuung.

Möglicher Anwendungsbereich

Wie bereits beschrieben, könnte aus Sicht der Gewaltschutzzentren **Electronic Monitoring in Hochrisikofällen eine von mehreren Sicherheitsmaßnahmen** darstellen, um die Gesundheit und das Leben einer gefährdeten Person zu schützen. Es wäre allerdings zu kurz gedacht, vom Einsatz von Electronic Monitoring zu erhoffen, dass eine derartige Maßnahme für sich allein schwerste Gewalttaten oder Morde zu verhindern geeignet ist.

Es ist bei allen Bemühungen im Gewaltschutzbereich, schwere Gewalttaten hintanzuhalten, zu konstatieren, dass auch mit allen verfügbaren rechtlichen und psychosozialen Instrumentarien, die in Österreich vorhanden sind, nicht jeder Mord zu verhindern sein wird. Dafür gibt es verschiedene Gründe, die hier nicht abschließend aufgezählt werden können. **Hochgefährdete Menschen müssen den Weg ins Unterstützungssystem finden**, ansonsten kann Electronic Monitoring auch nicht eingesetzt werden. Wir wissen aus der Erfahrung, dass viele der Frauen, die in den letzten Jahren in Österreich von Tätern aus ihrem sozialen Nahraum ermordet wurden, nicht bei Opferschutzeinrichtungen angebunden waren oder Kontakt zur Polizei hatten.³ Es kann auch sein, dass ein hohes Risiko einer schweren Gewalttat im Einzelfall nicht erkannt wird, beispielsweise, weil wichtige Informationen über eine gefährdende Person nicht bekannt sind oder nicht bei den richtigen Stellen zusammenlaufen.

Zu bedenken ist auch, dass gefährdeten Personen durch den Einsatz von Electronic Monitoring **keine Scheinsicherheit** vermittelt werden darf, weil es immer darum geht, wie schnell zu ihrem Schutz eingeschritten werden kann, sollte die gefährdende Person gegen die aufgetragenen und mittels Electronic Monitoring überwachten Verbote verstoßen. Dies könnte beispielsweise im Fall langer Anfahrtswege der Polizei auf dem Land problematisch sein und müsste mitbedacht werden.

Wenn der Anknüpfungspunkt von Electronic Monitoring darin besteht, dass ein Hochrisikofall vorliegt, sollte dessen Anwendung **nicht auf Fälle häuslicher Gewalt beschränkt** werden, sondern beispielsweise auch **Fälle beharrlicher Verfolgung** („Stalking“) beinhalten, bei denen vorher kein Beziehungsverhältnis bestand.

³ Siehe hierzu auch die Studie von *Haller*, derzufolge knapp 25% der 79 Frauen, die später ermordet wurden, den Partner im Vorfeld bei der Polizei angezeigt hatten, vier von 79 der später ermordeten Frauen hatten Kontakt zu einem Gewaltschutzzentrum oder einem Frauenhaus: *Haller*, Untersuchung Frauenmorde – eine quantitative und qualitative Analyse (2023) 103 f. Die Prävalenzstudie der Statistik Austria spricht davon, dass knapp 17% der Frauen, die innerhalb einer früheren Partnerschaft von Gewalt betroffen waren, sich an die Polizei wendeten, etwas mehr als 12% an Unterstützungseinrichtungen: Statistik Austria, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich (2022) 49.

Die Möglichkeit des **Einsatzes von Electronic Monitoring dürfte auch nicht zu einer Abwägung führen, ob statt der Verhängung einer Untersuchungshaft Electronic Monitoring angeordnet werden könnte.** Die Untersuchungshaft ist jenes strafprozessuale Instrumentarium, das bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine gefährdete Person am besten schützt. In vielen Hochrisikofällen wird ein Strafverfahren gegen die gefährdende Person geführt, weshalb die Tatsache, dass aus Sicht der Gewaltschutzzentren ein Hochrisikofall vorliegt, regelmäßig den entscheidenden Stellen, vor allem der Staatsanwaltschaft, mitgeteilt wird. Auch die mögliche Einführung eines neuen Instrumentariums sollte nichts daran ändern, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft eine solche verhängt wird. An dieser Wertigkeit und den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Untersuchungshaft darf eine mögliche gesetzliche Einführung von Electronic Monitoring nichts ändern, **weil elektronische Überwachungsmaßnahmen auf keinen Fall denselben Sicherheitsstandard herstellen wie eine Untersuchungshaft.** Auch der Einsatz von Electronic Monitoring als gelinderem Mittel im Sinn des § 173 Abs 5 StPO ist nicht vorstellbar, dies allein schon deshalb, weil – wie oben beschrieben – die Zustimmung der gefährdeten Person Voraussetzung für Electronic Monitoring sein müsste, was ein völliges Novum im Rahmen der Liste gelinderer Mittel iSd § 173 Abs 5 StPO wäre.

Auch in Bezug auf den Personenkreis der gefährdenden Personen, zu deren Schutz die Anordnung von Electronic Monitoring denkbar wäre, sind verschiedene Problemstellungen auszumachen. Zu diskutieren wird sein, inwiefern Electronic Monitoring angewendet werden kann, **wenn die gefährdende und/oder die gefährdete Person minderjährig** ist (zB wenn es um jugendliche Paarbeziehungen oder eine drohende Kindesentführung geht), eine **kognitive Einschränkung oder psychische Erkrankung** hat oder die gefährdende Person (im strafrechtlichen Sinn) **zurechnungsunfähig** ist.

Zu berechtigten Fragen, ob eine solche Maßnahme ausschließlich **an einem Hochrisikofall angeknüpft werden sollte** oder ein gerichtliches Institut wie eine einstweilige Verfügung nach der Exekutionsordnung oder ein Strafverfahren vorliegen sollte, des Weiteren welche Institution oder Behörde feststellen soll, ob es sich um einen Hochrisikofall handelt und ob deshalb Electronic Monitoring überhaupt zur Anwendung kommen kann, wird auf die folgenden Überlegungen zum Verfahrensablauf verwiesen.

Möglicher Verfahrensablauf

Aus Sicht der Gewaltschutzzentren könnte mit der Entscheidung über die Verhängung von Electronic Monitoring in Hochrisikofällen nur ein **Gericht mit einer**

Spezialzuständigkeit betraut werden, bei dem sichergestellt ist, dass die beschlussfassenden Richter*innen über das **notwendige Fachwissen** verfügen. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang eine Haltung, dass die Erlangung einer derartigen Position und die dadurch erfolgte Spezialisierung mit einem entsprechenden Prestige verbunden ist, um die Bedeutung dieses Themas justizintern aufzuwerten und zu verhindern, dass es zu nicht selbst gewählten Zuteilungen kommt, rasche Wechsel erfolgen und das Fachwissen dadurch verloren gehen könnte. Daneben wäre auch vorstellbar, dass zusätzlich zu den erforderlichen Spezialkenntnissen seitens des Gerichts die **Einschätzung von Expert*innen bzw eines externen Expert*innen-Gremiums als (weitere) Entscheidungsgrundlage** eingeholt wird (vergleichbar der Familiengerichtshilfe in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren). Sichergestellt sein müsste jedoch, dass die Stellungnahmen dem Gericht rasch zur Verfügung stehen, um Verzögerungen in diesen Verfahren zu vermeiden, da den Hochrisikofällen eine Dringlichkeit innewohnt, die eine **schnelle Entscheidung** erfordert. Sinnvoll wäre daher in diesem Zusammenhang auch die Verankerung einer gesetzlichen Frist, innerhalb derer die gerichtliche Beschlussfassung zu erfolgen hat.

Die Gewaltschutzzentren sprechen sich im Falle einer Einführung dafür aus, die mögliche Anordnung von Electronic Monitoring in Hochrisikofällen weder im Strafverfahren anzusiedeln noch in das Verfahren über die Erlassung einstweiliger Verfügungen einzubetten, da es – insbesondere auch im Hinblick auf das Beweismaß – anderer Verfahrensprinzipien und -abläufe bedürfte. Dies wiederum würde ein **gut durchdachtes Konzept erforderlich** machen, **wie die Maßnahme des Electronic Monitoring als weiteres Schutzinstrument neben die Einstweilige Verfügung treten bzw diese ergänzen kann.**

Im Hinblick auf die **Beweisthematik** ist zudem auf die generelle Schwierigkeit bei häuslicher Gewalt aufmerksam zu machen, dass oftmals keine neutralen Beweismittel zur Verfügung stehen. Die Anordnung von Electronic Monitoring mit daraus resultierenden, entsprechend strengen Konsequenzen könnte im Einzelfall auch daran scheitern, dass für das beschlussfassende Gericht der vorgebrachte Sachverhalt eines Hochrisikofalles nicht ausreichend bewiesen ist. Auch hieraus zeigt sich eine Grenze der Anwendbarkeit und die Problematik, dass die Maßnahme zwar präventiv wirken soll, aber aufgrund der intensiven Eingriffe ein entsprechendes Substrat für die Entscheidungsfindung vorhanden sein muss.

Aus Sicht der Gewaltschutzzentren wäre es im Falle der Einführung eines Spezialgerichts jedenfalls sinnvoll, auch die Entscheidungen über die Erlassung einstweiliger Verfügungen zum Schutz vor Gewalt oder Stalking dort anzusiedeln, um die vorhandene Expertise entsprechend zu nutzen.

Die **Verfahrenseinleitung** im Zusammenhang mit Electronic Monitoring müsste nach dem Verständnis der Gewaltschutzzentren **über einen entsprechenden Antrag der gefährdeten Person** erfolgen, da die Maßnahme nicht über den Kopf der Betroffenen hinweg veranlasst werden kann. **Wichtig wäre jedoch, dass gefährdete Personen über diese Möglichkeit möglichst breit informiert werden.** Erforderlich erscheint in diesem Zusammenhang daher eine Schulung verschiedenster Einrichtungen, Behörden und Stellen, mit denen gewaltbetroffene Personen in Kontakt treten können und die Vermittlung von Expert*innenwissen dazu, wie Hochrisikofälle identifiziert werden können. **Idealerweise sollten Betroffene schon vor der Antragstellung bei einer Opferschutzeinrichtung angebunden sein, damit mit den gefährdeten Personen konkret die Erwartungshaltungen besprochen und mögliche Grenzen, Konsequenzen und Problemstellungen aufgezeigt werden können.**

Bedeutsam wäre schließlich, dass für gefährdete Personen **jedenfalls die Möglichkeit besteht, die Maßnahme über entsprechenden Antrag auch wieder aufheben zu lassen.**

Mögliche nähere Ausgestaltung der Maßnahme

Einer genauen Betrachtung bedarf zudem die Frage, wie die Maßnahme des Electronic Monitoring konkret ausgestaltet sein soll bzw welche Verbote zum Schutz betroffener Personen damit überwacht werden können. Zu denken wäre hierbei insbesondere an ein Annäherungsverbot an die gefährdete Person sowie an ein Aufenthaltsverbot für bestimmte Orte. Zur Herstellung eines umfassenden Schutzkonzepts in Hochrisikofällen wäre konsequenterweise das Bestehen und Überwachen beider Verbotsarten erforderlich, was jedoch gleichzeitig nicht unproblematisch erscheint, da **gerade mit dem Annäherungsverbot zahlreiche Fragestellungen und mögliche praktische Schwierigkeiten verbunden sind.**

Zuallererst ist auf den Umstand hinzuweisen, dass **die elektronische Überwachung keine Unterscheidung dahingehend vornehmen kann, ob sich die Wege von gefährdeter und gefährdender Person rein zufällig kreuzen oder es sich um eine bewusste Annäherung, und somit um einen Verstoß gegen das auferlegte Verbot, handelt.** Der Alarm könnte beispielsweise auch dann ausgelöst werden, wenn sich die gefährdende Person in einer Straßenbahn befindet und an einem Supermarkt vorbeifährt, in dem die gefährdete Person gerade ihre Einkäufe tätigt. Die gefährdete Person wäre wiederum mit **zahlreichen Kontaktaufnahmen** durch die Überwachungszentrale konfrontiert, **die sie in Alarmbereitschaft versetzen**, ohne dass zwingend eine tatsächliche Gefahrensituation vorliegt. Gerade wenn gefährdete und

gefährdende Person in einem räumlichen Nahebereich leben, wären wiederholte Auslöser des Alarms aufgrund von zufälligen Annäherungen wohl geradezu unvermeidlich. **Andererseits könnte auch die Gefahr bestehen, dass Gefährder*innen bewusst die Nähe von gefährdeten Personen aufsuchen, um diese durch die dann aktivierten Signale wiederkehrend in Angst und Schrecken zu versetzen.**

Darüber hinaus darf nicht unerwähnt bleiben, dass **die gefährdende Person erst durch den ausgelösten Alarm auf die Anwesenheit der gefährdeten Person in einem bestimmten Umkreis aufmerksam gemacht werden könnte**, was wiederum ein potenzielles Sicherheitsrisiko in sich birgt. Gefährder*innen könnten die Maßnahme für sich nutzen, indem sie bestimmte Ortschaften/Stadteile aufsuchen, um dadurch Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort bzw eine nicht bekannte Adresse der gefährdeten Person zu ziehen.

Diskussionswürdig erscheint zudem die **Frage, wie groß der einzuhaltende Abstand an die gefährdete Person und somit der Schutzbereich sein muss**. Ist dieser zu weit festgelegt, könnte es vermehrt zu ausgelösten Alarmen kommen, in denen die beteiligten Personen sich zufällig in der erweiterten Nähe befinden, jedoch tatsächlich nicht aufeinandertreffen würden. Die wiederholten Informationen über ein potenzielles Gefahrenmoment könnten – wie bereits oben angemerkt – zu einer verstärkten Belastung bei der betroffenen Person führen und zudem die Gefahr in sich bergen, dass die Alarme im Laufe der Zeit sowohl in der Überwachungszentrale als auch von den betroffenen Personen nicht mehr so ernst genommen werden wie zu Beginn. Wird der Umkreis um die gefährdete Person jedoch zu eng bestimmt, verbliebe dieser nicht genug Zeit, um sich im Falle eines Alarms in Sicherheit zu bringen bzw wäre ein rechtzeitiges polizeiliches Einschreiten nahezu ausgeschlossen. Der primäre Schutzzweck der Maßnahme könnte somit nicht erreicht werden. Zu bemerken ist zudem, dass Gefährder*innen umso genauere Informationen zum Aufenthaltsort der gefährdeten Person erhielten, je enger der Umkreis definiert wäre. Diskutiert werden könnte, ob der Alarm eventuell schon bei Unterschreiten eines größeren Umkreises ausgelöst wird, um ausreichend Zeit für die Ergreifung von Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, ein sanktionierbarer Verstoß jedoch erst ab Nichteinhaltung einer kleineren Meteranzahl vorliegt. Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine Missachtung des Annäherungsverbots mit entsprechenden Konsequenzen in den meisten Fällen wohl nur vorstellbar wäre, wenn die gefährdete Person sich zumindest in Sichtweite der gefährdenden Person befindet, da ansonsten die Einhaltung des Verbotes für Gefährder*innen nicht umsetzbar erscheint, da sie sich theoretisch immer in einem größeren Umkreis der gefährdeten Person bewegen könnten, ohne es zu wissen. Anders

wäre es nur dann, wenn Gefährder*innen der tatsächliche, aktuelle Aufenthaltsort der gefährdeten Person bekannt ist und sie sich in Missachtung des Annäherungsverbots dorthin bewegen.

Bezüglich der Festlegung eines bestimmten Schutzbereiches – sowohl im Falle der Überwachung eines Annäherungsverbots als auch eines Aufenthaltsverbots an bestimmten Orten – wäre zudem **relevant, ob realistischerweise überhaupt eine bestimmte Meteranzahl determiniert werden kann, die ein rechtzeitiges polizeiliches Einschreiten ermöglichen würde.** Maßgeblich wird in diesem Zusammenhang nämlich auch sein, wie weit der jeweilige Einsatzort von der nächstgelegenen Polizeiinspektion entfernt ist etc. Hier können sich **Unterschiede** ergeben, je nachdem, **ob die betroffene Person in der Stadt oder beispielsweise in einem Tal bzw auf einem Berg lebt.** Darauf hinzuweisen ist zudem, dass die Standortdaten den Polizeibeamt*innen vermutlich keine Information dazu liefern werden können, in welchem Stockwerk sich die beteiligten Personen befinden, was insbesondere bei einem mehrstöckigen Haus oder Einkaufszentrum bzw beim Aufenthalt einer der Personen in einer Tiefgarage relevant wäre. Daneben kann ein weiterer, von außen nicht beeinflussbarer, Faktor dazukommen. Konkret geht es darum, **wie die gefährdende Person sich fortbewegt** und ob dies etwa zu Fuß, mit dem Auto, dem Fahrrad oder einem Scooter erfolgt. **Unterschiedlich kann abhängig davon die Dauer sein, die Gefährder*innen benötigen, um eine bestimmte Strecke zurückzulegen,** was die Planung von zeitabhängigen Sicherheitsmaßnahmen naturgemäß erschwert.

Letztlich ist auch die **Frage, wie flexibel das Gericht bei der Festlegung des Umkreises vorgehen** und sich danach richten **könnte,** wie weit die gefährdete Person von einer Polizeiinspektion entfernt wohnt bzw ob die Parteien im selben Ort leben etc. Zu diskutieren wäre, ob in Hochrisikofällen bei fehlenden örtlichen Naheverhältnissen und nach einer Interessensabwägung auch größere Bereiche (zB ein ganzer Ort oder ein ganzes Bundesland) geschützt werden könnten, um der betroffenen Person ein sichereres Bewegen in einem bestimmten Umkreis (zB von der Wohnung zum Arbeitsplatz bzw zum Kindergarten) zu ermöglichen. Gegen ein allzu großes Eingehen auf den Einzelfall bei den Verboten könnte ins Treffen geführt werden, dass Electronic Monitoring eine Maßnahme darstellen muss, die schnell wirksam sein sollte und aufwändige Abklärungen und Individuallösungen dem entgegenstehen könnten.

Letztlich bleibt zu bemerken, dass die **Anknüpfung** des Electronic Monitoring ausschließlich **an Aufenthaltsverbote für bestimmte Orte praktisch leichter umsetzbar erscheint,** wobei **jedoch auch hier die Grenzen der zur Verfügung stehenden Zeit für zu ergreifende Sicherheitsmaßnahmen** und die oben angeführten

Erwägungen zu beachten sind. Wie bereits ausgeführt, ist **zudem fraglich, ob in Hochrisikofällen die Beschränkung auf die Überwachung von Aufenthaltsverboten ausreichend Schutz** bieten kann, wobei insbesondere auch an jene Fälle zu denken ist, in denen Gefährder*innen die Adresse der gefährdeten Person nicht kennen.

Überlegungen zur praktischen Umsetzung

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung ist einleitend zu bemerken, dass **es jedenfalls eine Aufstockung an Polizeipersonal bräuchte**, um sicherzustellen, dass die Beamt*innen im Akutfall unverzüglich zum Aufenthaltsort der gefährdeten Person fahren können.

Neben den polizeilichen Ressourcen wäre zudem eine 24/7 im Einsatz befindliche Überwachungszentrale erforderlich, die im Falle von Annäherungen bzw Verstößen den Kontakt mit der gefährdenden sowie der gefährdeten Person aufnimmt. Die in der **Überwachungszentrale** tätigen Personen müssten dabei **ausreichend geschult**, mit Fachwissen ausgestattet sein und über Kenntnisse in der Gesprächsführung mit Gefährder*innen und gefährdeten Personen verfügen. Von besonderer Bedeutung wäre, dass im Falle der Einführung von Electronic Monitoring in Hochrisikofällen diese **Maßnahme allen betroffenen Personen offensteht**. Daher bräuchte es eine dolmetschunterstützte Begleitung sowie eine auf die jeweiligen Bedürfnisse angepasste Kommunikation (zB leichte Sprache) sowie einen barrierefreien Zugang (zB für gehörlose Personen).

Jedenfalls erforderlich wäre zudem, dass **Gefährder*innen während der Maßnahme** nach den Prinzipien der opferschutzorientierten Täterarbeit betreut und **begleitet werden**, mit diesen an der Gewaltthematik gearbeitet wird und es zur Reduktion von dynamischen Risikofaktoren sowie zum Aufbau von stabilisierenden Faktoren kommt. Auch den **gefährdeten Personen** soll, wie bereits beschrieben, während der Maßnahme des Electronic Monitoring **auf ihren Wunsch eine unterstützende Betreuung** zur Seite stehen.

Nicht außer Acht gelassen werden darf, welcher **Druck für die betroffene Person** damit einhergehen kann, stets **rund um die Uhr erreichbar sein zu müssen**, um gegebenenfalls eine Warnmeldung erhalten und entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen zu können.

In der praktischen Umsetzung ergeben sich **zahlreiche weitere Fragestellungen**, die eine genaue Auseinandersetzung mit dem Thema erforderlich machen. Zunächst ist zu überlegen, **durch wen** (Polizei, Gericht, Gerichtsvollzieher*in, Mitarbeiter*in der

Überwachungszentrale), **wie und an welchem Ort die Anlegung des Überwachungsgeräts** bei der gefährdenden Person konkret **erfolgen soll**, da diese sich in der Regel zu diesem Zeitpunkt auf freiem Fuß befinden und die Entscheidung schriftlich ergehen wird. Aufgrund der Dringlichkeit der Fälle müsste sichergestellt sein, dass die Maßnahme unverzüglich umgesetzt werden kann. Daran anknüpfend stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn die gefährdende Person untertaucht bzw sich weigert, das Überwachungsgerät anzulegen. Schließlich fehlt ein vergleichbarer Anreiz, das Überwachungsgerät zu tragen, wie er derzeit beim elektronisch überwachten Hausarrest besteht. In letztgenanntem Fall würde die Motivation darin liegen, nicht weiter in der Justizanstalt inhaftiert zu sein. Die Gewaltschutzzentren vertreten – wie bereits ausgeführt – jedoch klar die Ansicht, dass Electronic Monitoring in Hochrisikofällen gerade kein gelinderes Mittel zur Untersuchungshaft darstellen soll.

Zu überlegen wäre zudem, **wie in grenzüberschreitenden Fällen vorzugehen ist**, wenn sich Gefährder*innen beispielsweise in Deutschland, Italien, Ungarn, Slowenien etc aufhalten.

Hinsichtlich des **Überwachungsgeräts**, das die gefährdende Person trägt, muss darüber hinaus sichergestellt sein, dass dieses **vor Manipulationen geschützt** ist und nicht an eine andere Person weitergegeben werden kann. Zudem wäre im Vorfeld auch **detailliert abzuklären, auf welchem Stand der Technik sich die Geräte befinden und inwiefern Fehlalarme und Ausfälle (zB in U-Bahnen, Tunnel) ausgeschlossen werden können**.

Nicht vernachlässigt werden darf, dass Electronic Monitoring eine **Präventivmaßnahme** unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung darstellen soll, das von gefährdenden Personen 24/7 zu tragende **Überwachungsgerät** jedoch **auch stigmatisierende Auswirkungen haben kann**. Dies birgt wiederum die Gefahr in sich, hinderlich beim Aufbau von Schutzfaktoren zu sein, wenn damit mögliche Probleme bei der Arbeitssuche oder dem Beziehungsaufbau mit anderen Menschen verbunden sind oder bestimmte stabilisierende Tätigkeiten/Orte von Gefährder*innen aufgrund dessen gemieden werden (zB Sport).

Schließlich stellt sich auch noch die **Frage, welche Geräte gefährdete Personen verwenden müssten** (zB Armband, Handy etc) **und wie lange die Standortdaten** der betroffenen Person **gespeichert werden** würden. Insbesondere das Tragen eines Armbandes rund um die Uhr könnte für gefährdete Personen aufgrund der Vorstellung, durch das Gerät mit der gefährdenden Person verbunden zu sein, eine abschreckende Wirkung haben.

Verstöße gegen Maßnahmen im Zusammenhang mit Electronic Monitoring

Neben zahlreichen Überlegungen in Hinblick auf die praktische Umsetzung stellt sich für die Gewaltschutzzentren ebenso die Frage nach den **Konsequenzen für die gefährdende Person, bei einem Verstoß gegen die Auflagen des Electronic Monitorings**, aber ebenso bei einer Verweigerung der gefährdenden Person das Gerät zur Überwachung anbringen zu lassen. Zunächst ist fraglich, wie festgestellt werden kann, ob ein Verstoß bewusst gesetzt wurde, oder ob der Verstoß unbeabsichtigt erfolgte, weil die gefährdende Person beispielsweise einkaufen gegangen ist und nicht gewusst hat, dass sich auch die gefährdete Person im selben Shoppingcenter befand. Bei vorsätzlichen Verstößen⁴ sollte unseres Erachtens jedenfalls **als Sanktion eine Art der Haft** festgelegt werden. Zu denken ist möglicherweise an eine Art Beugehaft, aber auch an eine eigene Strafbestimmung, mit der Verstöße gegen Auflagen im Zusammenhang mit Electronic Monitoring bzw auch die Weigerung am Electronic Monitoring mitzuwirken, strafrechtlich mit einer Freiheitsstrafe verfolgt werden können. Dann wäre es auch möglich auf Grund dessen die Haftgründe für die Verhängung der Untersuchungshaft zu prüfen – allen voran die Tatbegehungs- und Wiederholungsgefahr. Da es sich aus Sicht der Gewaltschutzzentren bei allen Fällen von Electronic Monitoring um Hochrisikofälle handeln muss, wäre jede andere Art von Sanktion bei vorsätzlichen Verstößen (zB Verwaltungsstrafen oder Geldbußen) nicht abschreckend genug bzw nicht ausreichend, um den Schutz der gefährdeten Person herzustellen. Wie im Falle von unbeabsichtigten Annäherungen reagiert wird, benötigt eine gesonderte Betrachtungsweise.

Aus Opferschutzsicht muss jedenfalls klargestellt werden, dass sich die gefährdete Person keinesfalls strafbar machen kann und eine allfällige Beitragstäterschaft im Falle von Verstößen ausgeschlossen sein muss.

Unabhängig von der Sanktionierung von Verstößen ist es jedenfalls erforderlich, dass sowohl mit der gefährdenden Person als auch mit der gefährdeten Person unverzüglich Kontakt aufgenommen wird, um einerseits **mit der gefährdeten Person sofortige Schutzmaßnahmen ergreifen zu können und andererseits deeskalierend auf die gefährdende Person einzuwirken**. Dazu bedarf es ausreichendes und gut ausgebildetes Personal. Es stellt sich die Frage, ob und falls ja, wie diese wichtige und absolut notwendige Aufgabe von den Angestellten einer etwaigen Überwachungsfirma, die für das Electronic Monitoring zuständig ist, übernommen werden kann.

Sollte gesetzlich verankert werden, dass das Electronic Monitoring Verfahren gesondert von einem Verfahren zur Erlassung einer Einstweiligen Verfügung geführt wird, ist zu

⁴ Bedingter Vorsatz sollte dafür ausreichen.

überlegen, wie bei Verstößen gegen beide Maßnahmen unter Einhaltung des Doppelbestrafungsverbot vorgegangen werden kann. Es ist jedoch jedenfalls darauf zu achten, dass ein Verstoß gegen die Einstweilige Verfügung weiterhin die Möglichkeit eines Verlängerungsantrags nach der Exekutionsordnung begründet.

Für Fälle, in denen die gefährdende Person missbräuchlich immer wieder Verstöße initiiert, indem sie sich zB immer wieder bewusst auf 90 Meter dem Arbeitsplatz oder Wohnplatz der gefährdeten Person nähert und sich anschließend gleich wieder auf 110 Meter entfernt, erscheint es notwendig, sich gegensteuernde Maßnahmen zu überlegen.

Beendigung von Electronic Monitoring

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ist jedenfalls Bedacht darauf zu nehmen, für welche Zeitspanne das Electronic Monitoring angeordnet werden kann. **Vorgesehen werden sollte jedenfalls eine Befristung**, an deren Ende die Voraussetzungen neuerlich richterlich überprüft werden müssen, um zu entscheiden, ob die Maßnahme verlängert werden kann (beispielsweise angelehnt an die Untersuchungshaft samt Haftprüfungsfristen in der StPO).

Nachdem die Durchführung des Electronic Monitorings von der Zustimmung der gefährdeten Person abhängig sein muss, muss auch rechtlich gewährleistet sein, dass die Zustimmung zur Maßnahme von der gefährdeten Person wieder zurückgenommen werden kann und das Electronic Monitoring dann aufgehoben werden wird.

Conclusio

Die vorangegangenen Überlegungen zeigen, wie komplex das Thema des Electronic Monitoring ist. Es ist daher notwendig, sich in einer **interdisziplinären Arbeitsgruppe** intensiv mit allen Bedenken auseinanderzusetzen. Das Instrument des Electronic Monitoring in Hochrisikofällen bei Gewalt stellt eine juristische Neuheit in Österreich dar und diese Tatsache macht es erforderlich, sich genau zu überlegen, wie eine derartige Maßnahme in unser Rechtssystem eingebettet werden kann.

Die Gewaltschutzzentren schlagen daher für den Fall der Einführung des Electronic Monitoring eine **Testphase** in einem bestimmten Bundesland oder in einem bestimmten Bezirk vor, um die Praktikabilität und die Effektivität zu prüfen.

Die größten Bedenken seitens der Gewaltschutzzentren bestehen darin, dass unklar ist, wer dafür zuständig sein soll, die **Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und die Entscheidung zu treffen, ob es sich um einen Hochrisikofall handelt**. In Österreich ist

weder die Exekutive noch die Justiz mit standardisierten Gefährdungseinschätzungsinstrumenten ausgestattet, die flächendeckend angewandt werden. Die Implementierung der Durchführung einer Gefährdungsanalyse samt intensiven Schulungen wäre daher eine Voraussetzung, die auch einer dementsprechend langen Vorlaufzeit bedarf.

Die **Möglichkeit eines Personenschutzes** mit Zustimmung der gefährdeten Person, angelehnt an § 27a SPG, durch die Exekutive in Hochrisikofällen könnte eine Alternative zur Einführung des Electronic Monitoring darstellen. Eine solche Maßnahme kann schon jetzt zB im Rahmen einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz in Erwägung gezogen werden. Vor allem vor dem Hintergrund, dass Electronic Monitoring keinesfalls die Untersuchungshaft ersetzen darf, es nur für Hochrisikofälle in Betracht kommt und es weiters von der Zustimmung der gefährdeten Person abhängig ist, ist wohl davon auszugehen, dass es eine sehr kleine Anzahl an Fällen pro Jahr betreffen wird.

Die Gewaltschutzzentren setzen sich seit Jahrzehnten für die Verbesserung des Opferschutzes ein und stehen allen Maßnahmen, die hierbei unterstützen können, grundsätzlich offen gegenüber. Jedoch ist angesichts der Vielzahl an Bedenken und ungeklärten Punkte im Zusammenhang mit der Einführung von Electronic Monitoring die Frage der Sinnhaftigkeit, Praktikabilität und Umsetzbarkeit genau zu hinterfragen und interdisziplinär zu diskutieren. Sinnvoll könnte zudem sein – auch im Wege des Vergleiches mit anderen Ländern – zu prüfen, inwiefern Alternativen zu diesem Instrument in Frage kommen, die sich möglicherweise besser in die österreichische Rechtsordnung integrieren lassen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Delegierten des Bundesverbandes:

E-Mail: bundesverband@gewaltschutzzentrum.at

Drⁱⁿ Barbara Jauk, Gewaltschutzzentrum Steiermark, 0676/9112044

Mag^a Christina Riezler, BA, Gewaltschutzzentrum Salzburg, 0664/2416797